

Berlin, den 04.06.2014
15. Deutscher Jugendhilfe-Tag

Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände
Workshop „Pflegefamilie wohin gehst Du?“



Bundesverband behinderter Pflegekinder

Pflegefamilien mit behinderten Kindern

Damit langfristig auch Kinder mit Behinderungen, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, die Chance haben, in einer Pflegefamilie zu leben, setzt sich der Bundesverband behinderter Pflegekinder dafür ein, dass endlich auch in Deutschland die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention von 2009 umgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 UN-BRK ist unsere Regierung verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um für Kinder mit Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, Möglichkeiten zu schaffen, damit diese in einem familiären Umfeld leben können.

Zur Umsetzung dieser Forderung müssen gemäß Artikel 4 Abs. 1 UN-BRK entsprechende Angebote entwickelt werden. Das heißt es müssen Fachdienste für Pflegekinder mit Behinderungen geschaffen werden und zwar bundesweit. Bisher existieren nur einige wenige Pflegekinderdienste für behinderte Kinder, überwiegend in den alten Bundesländern.

Es ist notwendig, dass FachberaterInnen für behinderte Pflegekinder über die hierfür erforderlichen Qualifikationen sowie spezielles Fachwissen verfügen. Diese Forderung ist dem Artikel 4 Abs.1i der UN-BRK zu entnehmen. Aufgabe der Mitgliedsstaaten ist auch die Schulung von Fachkräften, für die Arbeit mit behinderten Menschen, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen besser geleistet werden.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Unterbringung eines behinderten Kindes in einer Pflegefamilie, ist gemäß Artikel 7 Abs. 2 UN-BRK bei allen Hilfemaßnahmen das Wohl des einzelnen Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Jedes Kind hat je nach Behinderungsform und Schweregrad einen Anspruch auf ganz individuelle und passgenaue Hilfen sowie Unterstützung.

Zu den finanziellen Leistungen an die Pflegefamilie gehören daher der Unterhalt des Kindes, ein erhöhter Erziehungsbeitrag, ein behinderungsbedingter Mehrbedarf, Entlastungsangebote für Pflegeeltern, Übernahme der Kosten für Pflegehilfsmittel, Therapien, medizinische Behandlungen sowie die Kosten eines eventuell notwendigen Wohnungsumbaus.

Damit Kinder, die aufgrund einer Körperbehinderung auf einen Rollstuhl angewiesen sind, ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß Artikel 19 UN-BRK, insbesondere auf Teilhabe am Leben in der Pflegefamilie wahrnehmen können, sollte gesetzlich geregelt werden, dass die Anschaffung eines behindertengerechten Pkws, bzw.

Berlin, den 04.06.2014
15. Deutscher Jugendhilfe-Tag

Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände
Workshop „Pflegefamilie wohin gehst Du?“



die Kosten eines behinderungsgerechten Pkw Umbaus vom öffentlichen Kostenträger finanziert wird.

Bisher haben Kinder mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen leben, im Vergleich zu nicht behinderten Kindern keinen Rechtsanspruch auf eine regelmäßig stattfindende Hilfeplanung wie sie § 36 SGB VIII vorsieht. Gemäß Artikel 7 Abs.1 sind Kinder mit Behinderungen jedoch gleichberechtigt mit Kindern ohne Behinderung und haben ein Recht darauf, dass auch bei ihnen in gleichen Abständen überprüft wird, ob es für sie evtl. bessere Alternativen gibt wie z.B. die Unterbringung in einer Pflegefamilie.

Um dem Artikel 4 Abs. 1a UN-BRK zu entsprechen, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen, fordern wir in einem ersten Schritt, die notwendigen Unterstützungsleistungen und Hilfen für Pflegekinder mit Behinderungen im zukünftigen Bundesleistungsgesetz festzuschreiben, damit diese einen Rechtsanspruch hierauf haben.

Im nächsten Schritt fordern wir, endlich den Artikel 7 Abs. 1 UN-BRK umzusetzen. Alle Kinder mit Behinderungen sind gleichberechtigt mit Kindern ohne Behinderung und haben einen Anspruch auf Erziehung, also ein Recht darauf, Hilfen aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu erhalten. Nach Verabschiedung des Bundesleistungsgesetzes sollte umgehend die seit langem geforderte Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung erfolgen.

Frauke Zottmann-Neumeister